

- b) die örtlichen Organe der Staatsmacht in den Bezirken und die zentralen und bezirklichen Leitungen der Massenorganisationen sowie die Bezirksbibliotheken durch Beratung, Konsultationen, Gutachten, laufende Information über die neuesten bibliothekstheoretischen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen, methodische Materialien usw. bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Entwicklung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens zu unterstützen,
- c) über die Bezirksbibliotheken die die allgemeinbildenden Bibliotheken betreffenden Weisungen des Ministeriums für Kultur zu erläutern, zu ihrer Erfüllung anzuleiten, ihre Durchsetzung zu kontrollieren und für notwendige Veränderungen der Arbeitsweise zu sorgen,
- d) operative Arbeit in den allgemeinbildenden Bibliotheken zu leisten und wissenschaftliche Untersuchungen und Erprobungen durchzuführen,
- e) die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des allgemeinbildenden Bibliothekswesens bei der Entwicklung von Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung und Qualifizierung des Bibliothekspersonals zu unterstützen,
- f) Materialien und Hilfsmittel für den Bestandsaufbau, die Bestandserschließung, die Arbeit mit dem Leser, die Bibliothekspropaganda, die Bibliotheksorganisation und -technik, den Bibliotheksbau und die Bibliotheksausstattung zu erarbeiten, herauszugeben und zu propagieren,
- g) Analysen und soziologische Untersuchungen zur Verteilung und Nutzung der Bestände und zur Erforschung der Lese- und Literaturbedürfnisse der Bevölkerung durchzuführen,
- h) Forschungs- und Grundlagenarbeiten auf bibliothekswissenschaftlichem Gebiet selbständig zu leisten und zu koordinieren mit dem Ziel, sie für die aktuellen Erfordernisse der Planung und Leitung des allgemeinbildenden Bibliothekswesens, der praktischen Bibliotheksarbeit und der Aus- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals nutzbar zu machen,
- i) die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Länder, auf dem Gebiet des Bibliothekswesens zu studieren und auszuwerten,
- k) die nationale und internationale Bibliotheksliteratur und entsprechende Materialien zu sammeln und nutzbar zu machen, die Fachbibliographie und Dokumentation auszubauen,
- l) die Bibliotheksstatistik für das allgemeinbildende Bibliothekswesen weiterzuentwickeln und ihre wissenschaftliche Auswertung vorzunehmen,
- m) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Bibliothekswesen zu fördern und die planmäßige Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den Bezirksbibliotheken und den Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu gewährleisten,
- n) durch fachliche Beratung den Wettbewerb und die Leistungsvergleiche im allgemeinbildenden Bibliothekswesen zu unterstützen und die wichtigsten Ergebnisse auszuwerten und zu verallgemeinern,
- o) zur Klärung theoretischer und praktischer Fragen der Entwicklung und Arbeit des allgemeinbildenden

den Bibliothekswesens Seminare, Fachberatungen, Konsultationen, Erfahrungsaustausche, Tagungen und Konferenzen zu veranstalten,

- p) die Zeitschrift „Der Bibliothekar“, ein Mitteilungsblatt, den „Informationsdienst für den Bestandsaufbau der allgemeinbildenden Bibliotheken“ und die zentralen Zetteldrucke sowie andere Publikationen herauszugeben.

(2) Beim Institut sind zur Lösung seiner Aufgaben Fachkommissionen zu bilden, deren Mitglieder vom Direktor des Instituts berufen werden.

(3) Das Institut führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen durch und schließt dazu für Einzelfragen und Problemkomplexe Arbeitsvereinbarungen ab.

§ 3

Leitung

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die kulturpolitische, fachliche, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gebunden. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entschlüsse auf Grund kollektiver Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern zu fassen.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem Stellvertreter des Direktors geleitet.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabebereich verantwortlich. Es gilt das Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratungen.

§ 4

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise des Instituts werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL erlassen.

§ 5

Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Kultur, sein Stellvertreter vom Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.